



## Allgemeine Richtlinien zur Nutzung vorhandener Mietergärten

### Nutzung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietergarten im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften (z. B. Pflegeschnitte, Rasenmähen, Unkrautjäten).

Die Tierhaltung ist mietvertraglich geregelt. Generell bedarf die Tierhaltung der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Der Mietergarten darf weder weiterverpachtet, getauscht, noch Dritten zum Gebrauch überlassen werden.

### Bauliche Anlagen

Die vorgegebenen Gartenflächen sind einzuhalten. Auf der Margarethenhöhe II darf eine Mindestdiefe von 5 m (ab Hauswand) nicht überschritten werden.

Grenzeinrichtungen zwischen zwei Gärten dürfen die Höhe von 1 m nicht überschreiten. Sichtschutzwände aus Matten-, Lamellen- oder Flechtzäunen sowie naturnaher Sichtschutz (z.B. Hecken) dürfen nur am Sitzplatz bis zu einer Gesamthöhe von 2 m errichtet werden, maximale Gesamtlänge 4 m, Stacheldraht oder spitze Gegenstände an Grenzeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

Die gesamte überdachte Fläche, d. h. die Gartenhütten 2 x 2 m dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Größe von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bei Einsicht von Gehwegen und Straßen ist eine Begrünung vorzunehmen. Der Aufstellort ist vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

Grundsätzlich sind Grenzeinrichtungen (Sichtschutzwände) und Gartenhütten genehmigungspflichtig.

Die Versiegelung von Bodenflächen darf 15% der Gartenfläche nicht überschreiten. Es dürfen nur wassergebundene Decken, Kies, Pflaster oder Platten benutzt werden. Schwarzdecke und Ortbeton sind unzulässig.

Ortsfeste Grilleinrichtungen, Öfen sowie Teich- und Wasseranlagen sind nicht erlaubt.

### Zutrittsrecht

Dem Beauftragten der Margarethe Krupp-Stiftung ist zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben jederzeit Zutritt zum Garten zu gestatten.

### Kündigung

Die Margarethe Krupp-Stiftung ist berechtigt, bei missbräuchlicher Nutzung die nicht den Richtlinien entspricht, oder bei ungenügender Pflege, die das gesamte Wohnumfeld optisch stören, den Mietergarten fristlos zu kündigen und diesen an einen anderen Interessenten / Nutzer zu vergeben.

Der Mieter ist bei Beendigung verpflichtet, die Gartenfläche in einem gepflegten Zustand zu hinterlassen, d.h. z. B. private Pflanzungen, Gartenhütte, Bestuhlung etc. sind zu entfernen, sofern ein Nachmieter diese nicht übernimmt.

### Garten- und Bauordnung

Der Mietergarten unterliegt der kleingärtnerischen Nutzung, der Erholung und Freizeitgestaltung. Bei der Bewirtschaftung ist auf Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig.

Zugelassen sind Spindelbüsche und Buschbäume auf schwachwüchsigen Unterlagen. Pflanzenbestände bei Beeren- und Ziersträuchern müssen zu allen Gartengrenzen mindestens 60 cm betragen, bei Obstbäumen und anderen Gehölzen mindestens 1,50 m. Äste und Zweige dürfen nicht störend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit der Gärten beschränken. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung der Nachbargärten nicht eingeschränkt werden. Die Anpflanzung von Kiefern, Tannen, Fichten, Wald- und Alleebäumen sowie Efeu, Knöterich und Geißblatt ist nicht gestattet. Als immergrüne Pflanzen sollten Eiben, Azaleen und Rhododendron bevorzugt werden. Zugelassen sind außerdem Nadelgehölze in Zwergform. Sollten sich hoch gewachsene Gehölze störend auf das Gesamtbild der Mietergärten und dem gesamten Wohnumfeld auswirken oder die Nutzung der Nachbargärten beeinträchtigen, sind diese auf Verlangen der Margarethe Krupp-Stiftung entschädigungslos zu entfernen. Fensterlaibungen sind regelmäßig vom Wilden Wein freizuschneiden. Bambus ist fachgerecht mit einer Rhizomensperre von mindestens 0,80 m – 1,00 m Tiefe einzugrenzen, da ansonsten das Pflanzenwachstum überhand nimmt. Schnitte an Hecken dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, mit Ausnahme der Pflegeschnitte. Für die Beseitigung eines Baumes ist eine Fällgenehmigung von der Margarethe Krupp-Stiftung erforderlich.

### **Gemeinschaftliche Anlagen**

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen sind Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Mietergartenanlage, deren Tore und Wege, die pfleglich zu behandeln sind. Die Benutzung von Wegen und der Gartenflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wege der Mietergartenanlage sind von den Mietern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.

### **Abfallbeseitigung**

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnittgut sowie von Abfällen jeglicher Art ist nicht gestattet.

Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt können am Grünhof (Außenstelle der Margarethe Krupp-Stiftung), Lührmannwald 12 entsorgt werden. Die jeweiligen aktuellen Öffnungszeiten sind am Eingang des Grünhofes veröffentlicht.

### **Wasserversorgung**

Die gemeinschaftliche Wasserversorgung ist pfleglich zu behandeln. Mit dem Verbrauch von Wasser ist grundsätzlich sparsam umzugehen.

### **Allgemeine Ordnung**

Der Mieter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, jegliche Unruhe zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in den Mietergärten und ihrem Wohnumfeld stören oder beeinträchtigen könnte.

Insbesondere sind zu unterlassen:

Lautes Musizieren – auch durch Radio oder Wiedergabegeräte aller Art – Schießen und Lärmen sowie alle dem Frieden der Mietergartenanlage / Wohnumfeld abträglichen Handlungen.